

Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Urt. vom 09.02.2007 – 13 U 132/06, IPRspr 2008-140a

BGH, Urt. vom 27.05.2008 – VI ZR 69/07, [IPRspr 2008-140b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

LugÜ **Art. 5**

Fundstellen

LS und Gründe

NJOZ, 2007, 2153

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-140a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

unternehmen über die entsprechenden Erlaubnisse verfügte. Der Kl. hatte auch keinerlei Anhaltspunkte, daran zu zweifeln. Auch der Umstand, dass es zu Barzahlungen zwischen dem Kl. und der Bekl. kam, musste den Kl. nicht veranlassen, Erkundigungen über die Bekl. einzuholen. Bei der Bekl. handelt es sich nicht um ein dubioses Finanzunternehmen.

Ein Mitverschulden liegt auch nicht darin, dass der Kl. die beiden Versicherungen vor Ablauf gekündigt hat. Eine irgendwie geartete Pflicht, die Verträge weiterzuführen, besteht nicht. Vielmehr hat der Kl. seiner Schadensminderungspflicht genügt, indem er weitere ersatzfähige Aufwendungen vermieden hat.“

4. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Außervertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nrn. 24, 25, 30, 96

140. *Verschreibt ein Arzt in der Schweiz einem in Deutschland wohnhaften Patienten Medikamente, die am Wohnort des Patienten zu schweren Nebenwirkungen führen, so ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für eine auf deliktische Ansprüche gestützte Klage aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ, weil der Erfolgsort im Inland liegt.*

- a) OLG Karlsruhe, Urt. vom 9.2.2007 – 13 U 132/06: NJOZ 2007, 2153.
- b) BGH, Urt. vom 27.5.2008 – VI ZR 69/07: BGHZ 176/6, 342; NJW 2008, 2344; RIW 2008, 711; IPRax 2009, 150, 128 Aufsatz Spickhoff; MDR 2008, 934; VersR 2008, 1668; Europ. Leg. Forum 2008, I-138, II-57; EuZW 2008, 447; I.L.Pr. 11 2008, 739; JR 2009, 337. Leitsatz in LMK 2009, 264761 mit Anm. Geimer.

Die Parteien streiten über die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine Arzthaftungsklage. Der in Deutschland wohnhafte Kl. begab sich in ein Kantonsspital in der Schweiz. Der beklagte Arzt diagnostizierte eine chronische Hepatitis-Erkrankung und empfahl eine Therapie mit zwei Medikamenten. Aufgrund von Nebenwirkungen brach der Kl. die Therapie ab und verlangt vom Bekl. Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Das LG hat in einem Zwischenurteil seine internationale Zuständigkeit bejaht. Die Berufung des Bekl. blieb ohne Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision macht er weiterhin die Unzuständigkeit deutscher Gerichte geltend.

Aus den Gründen:

a) OLG Karlsruhe 9.2.2007 – 13 U 132/06:

„II. Die Berufung des Bekl. ist zulässig aber nicht begründet. Das LG hat mit Zwischenurteil im Ergebnis zu Recht seine internationale Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 des LugÜ bejaht. Der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, liegt in Deutschland.

Als Erfolgsort ist dabei der Ort zu verstehen, an dem das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat (EuGH, NJW 1991, 631, 632), während der bloße Ort des Schadenseintritts nicht ausreichend ist. Erfolgsort ist danach der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde (MünchKommZPO-Gottwald, 2. Aufl., Art. 5 EuGVÜ Rz. 43) bzw. der Ort des Primärschadens (Zöller-Geimer, ZPO, 25. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 27).

Nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien liegt der Erfolgsort in Deutschland, weil dort das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat (vgl. EuGH aaO) bzw. dort in das geschützte Rechtsgut, nämlich Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit, eingegriffen wurde. Unstreitig ist, dass der Kl. vom Bekl. in der Schweiz behandelt wurde und ihm eine Medikamententherapie empfohlen wurde, wie sich dies aus dem Schreiben des Kantonsspitals B. vom 27.7.2004 ergibt. Der Bekl. hat dem Kl. ein Rezept für P. und R. (C.) ausgestellt. Diese Medikamente hat sich der Kl. nach Rückkehr nach Deutschland bei seiner Apotheke beschafft. Die Medikamenteneinnahme erfolgte dann in Deutschland mit der einen Ausnahme, dass sich der Kl. am 30.7.2004 in das Kantonsspital B. begab und dort eine Einweisung in die Handhabung der P.-Spritzen erhielt. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Kl. selbst die erste Spritze gesetzt, worauf sich sein entsprechender Vortrag in der Klage bezieht. Diese Vorgehensweise ist im Übrigen bereits im Schreiben vom 27.7.2004 angesprochen.

Aufgrund dieses Sachverhalts liegt der Erfolgsort in Deutschland, weil die nachteiligen gesundheitlichen Folgen der Medikamenteneinnahme am Wohnsitz des Kl. eingetreten sind. Entgegen der Ansicht des Bekl. ist bei einem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Aufklärungspflicht als Erfolgsort nicht der Ort anzusehen, an dem die Aufklärungspflicht verletzt worden ist. Haftungsauslösendes Ereignis ist bei einer Aufklärungspflichtverletzung nämlich nicht bereits die unterlassene Aufklärung des Patienten, sondern der im weitesten Sinne ärztliche Eingriff (siehe dazu BGH, NJW 2005, 1716) durch die nachfolgende Einnahme der Medikamente, die mangels ordnungsgemäßer Aufklärung ohne wirksame Einwilligung des Patienten erfolgt. Bei der aufklärungspflichtigen Verschreibung von Medikamenten sind sämtliche Tatbestandsmerkmale der Haftung erst dann verwirklicht, wenn die Medikamente eingenommen werden. Erst dadurch tritt der Primärschaden ein und wird in das geschützte Rechtsgut eingegriffen.

Vorliegend war nach dem Behandlungskonzept die Medikamenteneinnahme in Deutschland durchzuführen, wobei hier eine Kombinationstherapie mit Einnahme der Filmtabletten C. und der Eigeninjektion des Medikamentes P. erfolgte. Schädigendes Ereignis, das den Erfolgsort begründet, ist damit die Medikamenteneinnahme bzw. -injektion, durch die nach Behauptung des Kl. später die schädlichen Nebenwirkungen eingetreten sind.

Daran ändert nichts, dass der Kl. sich zu einem Termin zur Instruktion der Medikamentenapplikation nach B. in das Kantonsspital begeben hat und sich dabei auch die erste Injektion selbst gesetzt hat. Entscheidend ist, dass nach dem Behandlungskonzept die Medikamenteneinnahme planmäßig über einen längeren Zeitraum in Deutschland am Wohnsitz des Kl. unter Überwachung durch seinen deutschen Hausarzt erfolgen sollte.

Zu Unrecht meint der Bekl., Art. 5 Nr. 3 LugÜ komme vorliegend überhaupt nicht zur Anwendung, weil nach der Entscheidung des EuGH vom 17.9.2002 – Rs C-334/00 – ein Nebeneinander von Vertrags- und Deliktsgerichtsstand für ein und denselben Sachverhalt nicht in Betracht komme. In der genannten Entscheidung hat der EuGH bei der Geltendmachung vorvertraglicher Haftung mangels Eingehung einer freiwilligen (vertraglichen) Verpflichtung einen Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO verneint und den Deliktsgerichtsstand aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO bejaht. Der

Entscheidung kann nicht entnommen werden, dass der EuGH damit die bisherige Rechtsprechung (siehe u.a. EuGH, Entscheidung vom 27.9.1988 – Rs C-189/97 [Kalfelis]) aufgegeben hat, dass ein Gericht auch dann für eine Entscheidung über eine Klage unter einem auf deliktischer Grundlage beruhenden Gesichtspunkt zuständig sein kann, wenn daneben vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden. In der genannten Entscheidung hat der EuGH lediglich klar gestellt, dass das nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO zuständige Gericht nicht zuständig ist, über die Klage unter anderen nicht-deliktischen Gesichtspunkten zu entscheiden (so auch BGH, WM 2005, 339¹). Der Kläger hatte seine Klagen dort auf vertragliche Ansprüche wegen Verletzung von Aufklärungspflichten sowie auf unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung bei Vermittlung von Termingeschäften gestützt. In einer späteren Entscheidung (vom 10.6.2004 – Rs C-168/02 [Kronhofer]) hat der EuGH bei Geltendmachung einer Haftung aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit Anlageberatung den Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO nicht etwa wegen einer vertraglichen Anknüpfung, sondern daran scheitern lassen, dass der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, nicht der Ort des Klägerwohnsitzes – als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens – sein kann, weil dem Kläger nach seinem Vorbringen durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Vertragsstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist. Dieser Feststellung hätte es nicht bedurft, wenn der EuGH die vom Bekl. behauptete Ausschließlichkeitsthese vertreten würde, dass ein Nebeneinander von Vertrags- und Deliktsgerichtsstand von vornherein ausscheidet. Im Deliktsgerichtsstand können deshalb Klagen aus deliktischen Ansprüchen erhoben werden, die zwar mit vertraglichen oder anderen gesetzlichen Ansprüchen konkurrieren, aber nicht direkt an einen Vertrag anknüpfen (vgl. *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 84; ebenso MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 41). Vorliegend knüpft die geltend gemachte Haftung aus unerlaubter Handlung nicht direkt an den Vertrag an, da die behauptete fehlerhafte Aufklärung bei der Verordnung des Medikaments mangels Einwilligung des Kl. tatbestandlich eine Körperverletzung sein kann und damit unter den weit gefassten Begriff der unerlaubten Handlung in Art. 5 Nr. 3 EuGVO/LugÜ fällt.

Das LG hat im Ergebnis zu Recht die internationale Zuständigkeit bejaht und so durch Zwischenurteil entschieden. Die Berufung des Bekl. kann keinen Erfolg haben.“

b) BGH 27.5.2008 – VI ZR 69/07:

„I. Das Berufungsgericht (OLGR Karlsruhe 2007, 453) meint, die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergebe sich aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ. Der Erfolgsort liege in Deutschland, weil dort in das geschützte Rechtsgut, nämlich Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, eingegriffen worden sei, denn die Medikamenteneinnahme sei planmäßig über einen längeren Zeitraum am Wohnsitz des Kl. erfolgt. Die Klage knüpfe nicht an einen Vertrag an, da die schädigende Einnahme der Medikamente ohne Aufklärung eine Körperverletzung darstelle. Art. 5 Nr. 3 sei auch dann anwendbar, wenn deliktische Ansprüche mit vertraglichen konkurrierten, und werde nicht von Art. 5 Nr. 1 verdrängt.

¹ IPRspr. 2004 Nr. 130.

II. Die Revision hat keinen Erfolg. Die deutschen Gerichte sind international zuständig gemäß Art. 5 Nr. 3 LugÜ, weil mit dem Rechtsstreit Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Das LugÜ ist in der Bundesrepublik Deutschland als dem Wohnsitzstaat des Kl. am 1.3.1995 und in der Schweiz als dem Wohnsitzstaat des Bekl. am 1.1.1992 in Kraft getreten (BGBl 1995 II 221). Es findet im Streitfall gemäß Art. 54b II lit. a Alt. 1 LugÜ Anwendung.

Nach Art. 2 I LugÜ können Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, grundsätzlich nur vor den Gerichten dieses Staats verklagt werden. Die Gerichte eines anderen Vertragsstaats sind gemäß Art. 3 LugÜ international zuständig, soweit das Übereinkommen Ausnahmen regelt. Eine solche stellt Art. 5 Nr. 3 LugÜ dar, der bestimmt, dass eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden kann, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

1. Diese Vorschrift ist in der für den Streitfall maßgebenden Fassung des LugÜ von den deutschen Gerichten auszulegen. Eine Auslegungszuständigkeit des EuGH besteht nicht (EuGH, Gutachten vom 7.2.2006 – C-1/03, Slg. 2006 I, 1145 Rz. 19). Dies stellt die Revision auch nicht in Abrede.

2. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass Gegenstand des Verfahrens eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ ist.

a) Dies ergibt sich zwar nicht schon daraus, dass der Kl. seinen Anspruch auf § 823 BGB stützt. Vielmehr sind die im LugÜ verwendeten Begriffe, die nach innerstaatlichem Recht der Vertragsstaaten eine unterschiedliche Bedeutung haben können, grundsätzlich autonom auszulegen (vgl. EuGH, Urt. vom 3.7.1997 – C-269/95, Slg. 1997 I, 3767 Rz. 12 [Benincasa]). Das gilt nach der Rechtsprechung des EuGH zum nahezu wortgleichen Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ auch für den Begriff ‚unerlaubte Handlung‘, der sich nicht als bloße Verweisung auf das innerstaatliche Recht verstehen lässt. Indessen bezieht sich hiernach der Begriff der unerlaubten Handlung auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen ‚Vertrag‘ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ anknüpfen, wobei der Begriff ‚Vertrag‘ ebenfalls autonom zu verstehen ist und eine freiwillig gegenüber einer anderen Person eingegangene Verpflichtung meint (EuGH, Urt. vom 17.9.2002 – C-334/00, Slg. 2002 I, 7357 Rz. 19 ff. [Tacconi]; vom 20.1.2005 – C-27/02, Slg. 2005 I, 481 Rz. 29 [Engler]). Zuständigkeitsbegründende Tatsachen muss grundsätzlich der Kläger beibringen und jedenfalls schlüssig behaupten (EuGH, Urt. vom 3.7.1997 aaO Rz. 29 f.).

b) Das ist im Streitfall geschehen. Der Kl. macht eine Schadenshaftung geltend, denn er verlangt Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Körperschadens, den er durch die ärztliche Behandlung des Bekl. erlitten habe, weil die von diesem verordneten Medikamente zu starken Nebenwirkungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt hätten. Seine Klage knüpft schon deshalb nicht an einen Vertrag an, weil er nicht vorträgt, ob er einen Vertrag abgeschlossen hat und ggf. mit wem. Seine Klage knüpft vielmehr an eine unerlaubte Handlung an, weil er dem

Bekl. eine Körperverletzung vorwirft (vgl. *Lohse*, Das Verhältnis von Vertrag und Delikt, 1991, 214). Dabei moniert er eine unzureichende ärztliche Aufklärung, also den Verstoß gegen eine Pflicht, die eine ärztliche Berufspflicht darstellt und entgegen der Auffassung der Revision nicht ‚immer auf vertraglicher Grundlage‘ besteht (vgl. Senatsur., BGHZ 162, 320, 323 f.; 172, 1 ff. = VersR 2007, 995, 998; vom 10.7.1954 – VI ZR 45/54, NJW 1956, 1106, 1107 und vom 17.4.2007 – VI ZR 108/06, VersR 2007, 999 f.).

c) Die Revision erkennt selbst, dass sich die Klage nicht auf Vertrag stützt, meint aber, allein die bestehende Möglichkeit einer Anspruchskonkurrenz begründe den Vorrang des Vertragsgerichtsstands, auch wenn die Klage ausschließlich auf Delikt gestützt werde. Diese Auffassung findet indes in der Rspr. des EuGH keine Stütze (vgl. EuGH, Urte. vom 27.9.1988 – C-189/87, Slg. 1988, 5565 Rz. 19 f. [Kalfelis]; vom 27.10.1998 – C-51/97, Slg. 1998 I, 6511 ff. [Reunion]; vom 17.9.2002 – C-334/00 aaO und vom 20.1.2005 – C-27/02, Slg. 2005 I, 481 [Engler]). Soweit die Revision aus den Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rs Kalfelis (aaO 5573; zustimmend *Lohse* aaO 25 ff.; ähnlich OLG München, WM 1989, 602, 606¹) Gegenteiliges folgern will, kann dem nicht gefolgt werden. Der EuGH hat nicht in diesem Sinn entschieden, sondern den Deliktsgerichtsstand auch dann für gegeben erachtet, wenn konkurrierende vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden. Das muss erst recht gelten, wenn die Klage – wie im Streitfall – ausschließlich auf deliktische Ansprüche gestützt ist (vgl. auch BGH, Urt. vom 7.12.2004 – IX ZR 366/03², NJW-RR 2005, 581, 584 m.w.N.).

Die Revision sieht auch selbst, dass der EuGH in der Rs Kalfelis von der Möglichkeit einer Zuständigkeitsbspaltung für Ansprüche vertraglicher und außergertraglicher Art ausgegangen ist. Soweit sie gleichwohl meint, dass hierdurch im Falle der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz nur eine Annexkompetenz für vertragliche Ansprüche im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 LugÜ verneint, aber nicht ausdrücklich zur Frage Stellung genommen werde, ob Art. 5 Nr. 3 von Art. 5 Nr. 1 LugÜ verdrängt werde, kann dem nicht gefolgt werden.

3. „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ ist vorliegend der Wohnort des Kl.

a) Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort (vgl. EuGH, Urt. vom 10.6.2004 – C-168/02, Slg. 2004 I, 6009 Rz. 16 [Kronhofer]), doch kommt im Streitfall nur der Erfolgsort in Betracht. Erfolgsort ist derjenige Ort, an dem die Verletzung des primär geschützten Rechtsguts eintritt. Allerdings erfasst er nicht jeden Ort, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden, der bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht hat.

b) Bei einer Medikamententherapie, die in der Schweiz verordnet und über die dort angeblich fehlerhaft aufgeklärt wurde, liegt der Erfolgsort in Deutschland, wenn das Medikament – wie zwischen Arzt und Patient besprochen – dort eingenommen wurde und die Nebenwirkungen dort auftraten (vgl. *Uhl*, Internationale Zuständigkeit gemäß Art. 5 Nr. 3 des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens, 2000, 217 ff.; *Sänger*, Der Internist 1998, M 221, M 222; *Schlosser*, RIW 1988, 987, 989; ähnl. für Diagnosefehler *Bäume*, Zeitschrift für Orthopädie 2005, 12 ff.).

¹ IPRspr. 1989 Nr. 186.

² IPRspr. 2004 Nr. 130.

Der Auffassung der Revision, bei Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht sei Erfolgsort nicht der Ort, an dem die Gesundheitsschäden eingetreten sind, sondern der Ort, an dem der Patient sich befand, als die Aufklärungspflicht verletzt wurde, überzeugt nicht. Die Revision will sich darauf stützen, dass die ‚Primärverletzung‘ in einem Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht bzw. die Entscheidungsfreiheit des Patienten zu sehen sei. Dabei verkennt sie jedoch, dass Art. 5 Nr. 3 LugÜ als Erfolgsort denjenigen Ort ansieht, an dem der Schaden (erstmals) eingetreten ist. Insofern räumt auch die Revision ein, dass ein die Haftung auslösender Schaden bei einer Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht erst dann eintritt, wenn die Behandlung zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit führt. Diese Betrachtungsweise entspricht sowohl Wortlaut und Sinn des Art. 5 Nr. 3 LugÜ als auch der st. Rspr. des erkennenden Senats (vgl. nur BGHZ 162, 320, 323 f.; 172, 1 ff. aaO; Senatsur. vom 17.4.2007 aaO jeweils m.w.N.).

Der gelegentlich vertretenen Auffassung, wonach eine ärztliche Heilbehandlung ohne rechtfertigende Einwilligung in erster Linie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstelle und deshalb auch ohne einen vom Arzt verursachten Gesundheitsschaden zu einer Haftung führe (vgl. OLG Jena, VersR 1998, 586, 588 m.w.N.; zur Problematik vgl. MünchKomm-Wagner, 4. Aufl., § 823 Rz. 662, 748 m.w.N.), vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Diese Auffassung, die eine Haftung bereits aus der bloßen Verletzung der Aufklärungspflicht herleitet, auch wenn kein Gesundheitsschaden eintritt, würde zu einer uferlosen Haftung der Ärzte führen, die auch bei der gebotenen Berücksichtigung der Interessen der Patienten nicht vertretbar wäre.

Vielmehr ist eine ärztliche Heilbehandlung ohne wirksame Einwilligung des Patienten – die eine ausreichende Aufklärung voraussetzt – zwar rechtswidrig (vgl. Senatsur. vom 17.4.2007 aaO m.w.N.), doch führt sie zur Haftung des Arztes nur, wenn sie einen Gesundheitsschaden des Patienten zur Folge hat. Maßgeblich für den Erfolgsort ist deshalb, an welchem Ort der Gesundheitsschaden eintritt.“

141. Informieren Organe einer ausländischen (hier: luxemburgischen) juristischen Person Anleger vorsätzlich falsch, so bestimmt sich das auf die etwaigen Ersatzansprüche der Anleger anwendbare Recht nach Art. 40 EGBGB.

LG Dortmund, Urt. vom 2.3.2007 – 3 O 161/06 : NJOZ 2007, 3348.

[Das OLG Hamm hat die Berufung des Bekl. auf Antrag des Kl. durch Versäumnisurteil ohne Prüfung des Rechtsmittels in der Sache – 8 U 96/08 – zurückgewiesen.]

Bei der Bekl. zu 2) handelt es sich um eine nicht börsennotierte AG mit Sitz in Luxemburg. Der Bekl. zu 1) ist Vorstandsvorsitzender der Bekl. zu 2).

Der Kl. übergab dem Zeugen L2 in den Geschäftsräumen in E. 2 000 und 10 000 DM. Der Inhalt der vorangegangenen Gespräche ist streitig. L2 händigte dem Kl. einen Prospekt, zwei vom Kl. und von L2 unterschriebene Zeichnungsscheine und zwei Aktienzertifikate über 2 000 und 10 000 DM aus. Im Briefkopf und neben der Unterschrift des L2 ist die Bekl. zu 2) genannt. Auf der Rückseite der Aktienzertifikate waren „Allgemeine Bedingungen der L. bzgl. des Beteiligungserwerbs“ abgedruckt. Darin heißt es u.a. wie folgt:

- „7. Die Zertifikate werden jeweils im April des auf den Erwerb der Zertifikate folgenden Jahres gegen Aktien getauscht ...
- 9. Gibt der Anleger seine Zertifikate vor dem Tausch gegen Aktien an die Gesellschaft zurück, so wird dem Anleger sein eingezahltes Kapital zurückgezahlt ...
- 10. Die Rückgabe von Zertifikaten an die Gesellschaft ist nur wirksam, wenn sie der Gesellschaft mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Rückgabe schriftlich mitgeteilt wird. Nur in diesem